

# RS OGH 1969/12/17 5Ob311/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1969

## Norm

ABGB §166 F

AußStrG §14 Abs2 B3

## Rechtssatz

Wird der dem außerehelichen Vater zur Zahlung auferlegte Unterhaltsbeitrag mit der Begründung herabgesetzt, daß dem Kind im Hinblick auf sein Alter und seine der Leistungsfähigkeit des Vaters entsprechenden Bedürfnisse kein höherer Unterhalt gebühre, handelt es sich um die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts und nicht um die Beantwortung der Frage, ob dem außerehelichen Kind nur der notwendige oder der Leistungsfähigkeit seines Vaters angemessene Unterhalt zustehe.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 311/69

Entscheidungstext OGH 17.12.1969 5 Ob 311/69

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0104894

## Dokumentnummer

JJR\_19691217\_OGH0002\_0050OB00311\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)